

Betrifft: Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht

Wien, 30.4.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Schulleiterin einer ganztägigen Volksschule (verschränkte und offene Form) mit nahezu 400 Schüler/innen in Wien Hernals möchte ich zu einzelnen Inhalten dieses „Autonomiepakets“ kritisch Stellung nehmen.

Änderung des Schulzeitgesetzes**§ 1a 10. § 5 Abs. 6 – ganztägige Schulformen**

Die hier festgelegte Bestimmung, dass an Freitagen sowie an einem weiteren Tag die Unterrichts- und Lernzeiten nur bis 13:00 Uhr vorgesehen sind, bedeutet eine Einschränkung der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten an ganztägig geführten Schulen. In der verschränkten Form können somit nur mehr an 3 Tagen Freizeitangebote im Wechsel mit Unterrichtsstunden stattfinden. Damit ist das pädagogisch wertvolle Modell GTVS nicht mehr gewährleistet. In der nicht verschränkten Form (OVS) ergibt sich zwingend, dass alle Kinder, auch jene, die keine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, an einem Tag einen Nachmittagsunterricht besuchen müssen. Das gesamtpädagogische Konzept der offenen Schule ist nicht mehr durchführbar.

Eine Konzentration von Unterricht und Lernzeit auf drei Schultage pro Woche ist weder pädagogisch wertvoll, noch ist dies organisatorisch (personell, zeitlich, räumlich) zu bewältigen.

Änderung des Schulorganisationsgesetzes**§ 8f Schulcluster/Schulleitung**

Für den Ballungsraum Wien erscheint die Bildung von Schulclustern in hohem Maß ungeeignet. Die bisherige Schulleitung soll durch eine Bereichsleiterin/einen Bereichsleiter ersetzt werden, der/dem für die zu erfüllenden Aufgaben bis zu 4 Wochenstunden Verminderung der Lehrverpflichtung zugestanden wird. Derzeit nehmen in meiner Tätigkeit als (gänzlich freigestellte) Schulleiterin von 19 Klassen, 13 Betreuungsgruppen und einem Personalstand von 60 Personen (Lehrer/innen und Freizeitpädagoginnen) die pädagogischen Aufgaben, Gespräche mit Lehrer/innen, Gespräche mit Eltern, Kontakte mit dem Amt für Jugend und Familie und anderen Einrichtungen und das Auffangen von (nahezu täglich) auftretenden Problemen in den Klassen sowie in der Freizeitbetreuung, den größten Teil meiner Zeit in Anspruch. Die zusätzlichen Verwaltungsaufgaben ergeben eine Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche! Eine administrative Hilfskraft steht mir nicht zur Verfügung. Es stellt sich auch die Frage, wer in Zukunft die Schulentwicklung (Stichwort SQA) am einzelnen Schulstandort verantwortet? Der Clusterleitung werden die Einblicke fehlen, der Bereichsleitung die Zeitressourcen!

Im Rahmen der Clusterbildung im Ballungsraum Wien steht dem einzelnen Schulstandort keine Ansprechperson mehr zur Verfügung. Die täglich anfallenden Aufgaben, ohne Berücksichtigung der Verwaltungstätigkeit, sind von der Bereichsleitung nicht zu bewältigen.

§ 14 Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter [...] gemäß §8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.

Bedingt durch den enormen Schüler/innenzuwachs in Wien (besonders Flüchtlingskinder und Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache) sowie der Kinder mit besonderen Bedürfnissen, muss die Klassenschülerhöchstzahl von 25 für den Ballungsraum Wien erhalten bleiben!

Aufhebung des § 27a SCHOG:

Die Auflösung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik bedeutet einerseits die Eingliederung aller Kinder mit besonderen Bedürfnissen, ohne Rücksicht auf das Ausmaß dieser Bedürfnisse, in die Regelschule und andererseits den Verlust von Beratungs- und Anlaufstellen samt ambulanter Unterstützungssysteme. Damit verlieren Kinder das Recht auf professionelle und individuelle Förderung. Der Einsatz von Assistenzlehrer/innen statt speziell ausgebildeter Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen bedeutet einen Qualitätsverlust für Kinder mit Behinderungen aber auch für solche, die als Regelschulkinder keine Behinderung aufweisen. Von der professionellen Zusammenarbeit der Volksschullehrperson und der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen profitieren ALLE Kinder. Darüber hinaus darf die Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs keinesfalls juridischen Personen (der Bildungsdirektion) überlassen werden, die die Situation des einzelnen Kindes nicht kennen und einschätzen können.

Die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik müssen erhalten bleiben, um den Kindern mit und ohne Behinderung eine bestmögliche und individuelle Förderung zu ermöglichen.

Das vorliegende „Bildungsreformgesetz“ ist ein Verwaltungsreformgesetz mit „Sparpaket“, das auf dem Rücken unserer Kinder ausgetragen wird, und deshalb in mehreren Punkten neu zu überdenken ist.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Zöchlänger, MSc